

# PFERDESTÄLLE

## Richtlinien Gewässerschutz

### • **Allgemeine Bestimmungen**

Der Hofdünger (Mist, Mistsickerwasser, Gülle) darf nicht während der Vegetationsruhe ausgebracht werden.

Der anfallende Mist sollte möglichst auf einer eigenen und genügend grossen Mistlagerfläche abgelagert werden. Als Übergangslösung kann auch ein Abnahmevertrag mit einem Landwirt abgeschlossen werden. Dieser ist durch die zuständige kantonale Behörde zu genehmigen. Der Abnehmer muss seinerseits aber genügend Hofdüngeranlagen aufweisen und seine Nährstoffbilanz muss ausgeglichen bleiben.

Miststöcke müssen mit einem wasserdichten Vlies abgedeckt werden. Der Verlust wertvoller Nährstoffe durch Auswaschen wird dadurch vermieden.

Das Mistsickerwasser von Mistlagerflächen muss in eine Jauchegrube eingeleitet werden.

### • **Bestehende Bauten**

Das Ablagern von Mist auf unbefestigtem Boden im Bereich des Stalles ist nicht gestattet. Er muss wie oben beschrieben zwischengelagert werden.

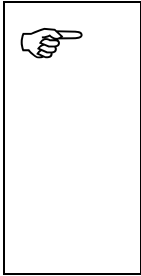
Bei bestehenden Ställen mit befestigtem und dichtem Stallboden kann die Mistmatratze im Stall teilweise als Mistlagerfläche angerechnet werden.

Sofern Probleme mit der Lagerung von Hofdüngern bzw. Gewässerverschmutzungen festgestellt werden, müssen kurzfristig bauliche Massnahmen getroffen werden.

### • **Neue Ställe bzw. Um- und Anbauten**

Bei Neu-, wesentlichen Um- oder Anbauten von Pferdeställen müssen die Einrichtungen für die Mistlagerung in der Nähe des eigenen Stalls realisiert werden. Es müssen pro Düngergrossvieheinheit 4 m<sup>2</sup> Mistlagerfläche, mindestens jedoch 10 m<sup>2</sup> Fläche pro Stall erstellt werden. Anstelle einer geschlossenen Güllengrube für das Mistsickerwasser können beispielsweise auch Mistplatten mit umgebendem Randabschluss von

mindestens 0,5 m Höhe erstellt werden, wobei das Niederschlagswasser während der Vegetationsruhe ebenfalls mitzurechnen ist.



Bei dieser Richtlinie handelt es sich um einen Auszug aus der Vollzugshilfe **Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft** des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft und des Bundesamtes für Landwirtschaft von 2011 und weitere kantonaler Weisungen dazu.

Für die Bestimmung der Jauchegruben-/ und Mistlagergrösse ist der Fragebogen für landwirtschaftliche Bauvorhaben massgebend. Die vollständige Richtlinie kann beim BAFU über das Internet bestellt oder heruntergeladen werden.